Landtag Mecklenburg-Vorpommern Protokoll Nr. 28
8. Wahlperiode
Sozialausschuss

K U R Z P R O T O K O L L

der 28. Sitzung des Sozialausschusses
am Mittwoch, dem 2. November 2022, um 15:30 Uhr,
in Schwerin, Schloss, Plenarsaal

Vorsitz: Abg. Katy Hoffmeister

EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB IX und anderer Gesetze
- Drucksache 8/1401 -

Sozialausschuss (f)
Finanzausschuss (m)

hierzu: ADrs. 8/195, 8/206, 8/209 und 8/210

Katy Hoffmeister
Vorsitzende

Landtag Mecklenburg-Vorpommern

8. Wahlperiode

9. Ausschuss: Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Anwesenheitsliste

28. Sitzung am 2. November 2022, 15:30 Uhr,
Schwerin, Schloss, Plenarsaal

Vorsitzende:	Abg. Katy Hoffmeister (CDU)
stellv. Vors.:	Abg. Christine Klingohr (SPD)

1. Abgeordnete

Fraktion Name	Ordentliche Mitglieder Unterschrift	Name	Stellvertretende Mitglieder Unterschrift
SPD			
Brade, Christian	.....	Albrecht, Rainer	.....
Kaselitz, Dagmar	.....	Hegenkötter, Beatrix	.....
Klingohr, Christine	.....	Dr. Rahm-Präger, Sylva	.....
Prof. Dr. Northoff, Robert	.....	Tegtmeier, Martina	.....
Pfeifer, Mandy	.....		
Schiefler, Michel-Friedrich	.....		
AfD			
de Jesus Fernandes, Thomas	.....	Tadsen, Jan-Phillip	.....
Federau, Petra	.....	Meister, Michael	.....
		Schneider, Jens-H.	.....
		Kramer, Nikolaus	.....
CDU			
Hoffmeister, Katy	.....	Berg, Christiane	.....
Glawe, Harry	.....	Peters, Daniel	.....
		Waldmüller, Wolfgang	.....
		Ehlers, Sebastian	.....
DIE LINKE			
Pulz-Debler, Steffi	.....	Albrecht, Christian	.....
		Schmidt, Elke, Annette	.....
		Foerster, Henning	.....
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN			
Shepley, Anne	.....	Dr. Terpe, Harald	.....
		Wegner, Jutta	.....
		Damm, Hannes	.....
		Oehlrich, Constanze	.....
FDP			
Becker-Hornickel, Barbara	.....	van Baal, Sandy	.....
		Wulff, David	.....

2. Ministerien und sonstige Behörden/Institutionen

Ministerium bzw. Dienststelle	Name, Vorname	Dienststellung/ Funktion	Unterschrift
SM	Grimm, Sylvia	Sts	.....
SM	Nestler, Christian	Kst	.....
SM	Dr. Albrecht, Dietlinde	IX 350	.....
SM	Frank, Mathias	IX 350 a-1	.....
SM	Winkler, Kathrin	IX 350 c	.....
SM	Hilgemann, Frauke	IX K SGB XII	.....
FM	Mietko, Torsten	IV 220	.....
FM	Papke, Lutz	IV 220-1	.....
StK	Dr. Müller, Dorothea	StK 260-1	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....

3. Anzuhörende

Dienststelle/ Fraktion	Name, Vorname	Dienststellung/ Funktion	Unterschrift
Landkreistag M-V	Topfstedt, Anka	Referentin	digital
Landkreistag M-V	Haase, Harald	Sprecher der AG	.....
Dreescher Werkstätten gGmbH	Eichler, Dieter	Bereichsleitung Verwaltung	.....
Diakonisches Werk M-V	Romanowski, Nadine	Zentrumsleitung Teilhabe	.....
Landkreis HRO	Rein, Christopher	Sachbearbeiter	digital
Städte- und Gemeindetag M-V	Deiters, Thomas	stellv. Geschäftsführer	- digital -
Landkreis Vorp.-Greifsw.	Wille, Dietger	2. Stellvertreter des Landrates	digital

4. Sonstige Teilnehmende

Dienststelle/ Fraktion	Name, Vorname	Dienststellung/ Funktion	Unterschrift
SPD	Brecht, Marvin	Referent	.....
AfD	Brunkhorst, Niklas	Referent	.....
CDU	Witting, Pascal	Referent	.....
DIE LINKE	Böhm, Jörg	Referent	.....
DIE LINKE	Tannhäuser, Monique	Referentin	.....
FDP	Loffredo, Anna	Referentin	.....
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Diehr, Maria	Referentin	.....
CDU	Großeshorst, Kemej	Referent/Politikerin	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....

EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB IX und anderer Gesetze
- Drucksache 8/1401 -

Sozialausschuss (f)
Finanzausschuss (m)

hierzu: ADrs. 8/195, 8/206, 8/209 und 8/210

Thomas Deiters (Städte und Gemeindetag M-V) betont, dass in dem Gesetzentwurf der Landesregierung in § 18 Abs. 1 AG SGB IX sowie in § 21 Abs. 1 AG SGB XII eine weitere verschärfende Regelung aufgenommen worden sei, welche man ablehne. Mit der Regelung solle ermöglicht werden, dass die Rechtsverordnung einen Einbehalt von bis zu 10 % der Landeserstattungen gestatte, sofern die Daten nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig übermittelt würden. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass unklar sei, welche Daten notwendig seien. Man befürchte durch eine unangemessene Datenabfrage eine weitere Belastung der Landkreise und kreisfreien Städten in Höhe von bis zu 10 % der Leistungsausgaben. Es sei festgehalten, dass es für die Gruppe der Landkreise und für die Gruppe der kreisfreien Städte nachwievor unterschiedliche Erstattungsquoten gebe, ohne, dass es für die Ungleichbehandlung eine nachvollziehbare Rechtfertigung gebe. Mit der schlichten Fortschreibung bisheriger Regelungen würde der Gesetzgeber auch die ihm obliegende Kostenbeobachtungspflicht hinsichtlich der Auswirkungen auf die einzelnen Gebietskörperschaften verletzen. Die weiterhin ungerechtfertigte quotale Beteiligung des Landes an den Aufwendungen nach dem SGB IX und SGB XII an die Landkreise mit 82,5 % und an die kreisfreien Städte mit nur 72 % müsse endlich aufgehoben werden. Es seien dringend die durch das Urteil im Rahmen der Verfassungsbeschwerde geforderten transparenten Berechnungsgrößen für die Personalbemessung zu benennen. Weder im Gesetzestext noch in der Gesetzesbegründung werde ersichtlich, welche personellen Ressourcen die Kommunen und kreisfreien Städte einzusetzen hätten, um das Bundesteilhabegesetz vollumfänglich umsetzen zu können. Des Weiteren sei eine Dynamisierung der finanziellen Mittel, rein aus Inflationsgründen, unabdingbar. Die vorgesehenen

gesetzlichen Änderungen würden nicht den Anforderungen des Landesverfassungsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern vom 19. August 2022 genügen. Es mangele weiterhin an einer tragfähigen, faktenbasierten und nachvollziehbaren Begründung zu den Annahmen eines realistischen Personalschlüssels und zur Kostenentwicklung bei den Leistungen. Lediglich der Verweis auf eine Einigung im Kommunalgipfel am 13. Dezember 2021 mit sechs Landkreisen und einer kreisfreien Stadt entspreche nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Prognosepflicht des Landesgesetzgebers. Außerdem sei nicht klar, zu welchen finanziellen Auswirkungen der Personalschlüssel von 1:140 führe. Es stehe zu befürchten, dass damit keine individuelle Bedarfsfeststellung erfolgen könne, wie sie nach dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) grundsätzlich erforderlich sei. Der Bundesgesetzgeber habe für die Umsetzung des BTHG zur bedarfsgerechten Gewährung personenzentrierter lebensfeldorientierter Hilfen eine Quote von 1:50 für die Bedarfsfeststellung empfohlen. Die Bedarfe seien gesetzlich vorgeschrieben und durch ein standardisiertes Verfahren regelmäßig für jeden Fall zu aktualisieren. Eine unzureichende Personalbemessung in den Landkreisen und kreisfreien Städten für die Umsetzung des BTHG in Mecklenburg-Vorpommern hätte zur Folge, dass die im Zusammenhang mit dem BTHG vom Bund neben den Kostenerhöhungen angenommenen kostendämpfende Effekte in Mecklenburg-Vorpommern nicht erzielt werden könnten. Der vorliegende Gesetzentwurf erscheine nicht geeignet, die Fragen zu dem verfassungsrechtlich notwendigen Mehrbelastungsausgleich für das AG SGB IX und das AG SGB XII hinreichend zu beantworten. Somit bestehe auch für diesen Gesetzentwurf die Gefahr, bei einer erneuten Verfassungsbeschwerde die Prüfung des Landesverfassungsgerichts nicht bestehen zu können. Im Zuge der Evaluation gemäß § 19 AG SGB IX werde die Angemessenheit der Kostenausgleichsregelung im Jahr 2024 überprüft. Es sei wünschenswert, wenn dies jährlich unter Beachtung der tatsächlich aufzuwendenden Personalausgaben erfolge. Weiterhin ungeklärt sei, wie mit der Finanzierung der Eingliederungshilfefälle umgegangen werden solle, die aufgrund der SGB VIII – Reform (KJSG) in die Zuständigkeit der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wechseln würde. Das Landesverfassungsgericht habe in seinem o. g. Urteil festgeschrieben, dass zunächst die landesseitig vorhandenen Daten auszuwerten seien.

Nettoauszahlungen des SGB IX und SGB XII sowie die Anzahl der leistungsberechtigten Personen in der jeweiligen Hilfeart würden dem Ministerium über die jährliche Abrechnung der Sozial- und Eingliederungshilfeträger und den Meldungen über das Statistische Landesamt frühzeitig und vollständig vorliegen. Bei einer reinen Datenerhebung bestehe immer die Gefahr, dass durch unklare Definitionen, unterschiedliche Buchungssystematiken, verschiedene EDV-Programme etc. keine vergleichbaren Daten und damit keine auswertbaren Daten vorliegen könnten. Es bestehe die Gefahr, dass eine Schätzung auf Grundlage von Vor- oder gar vorvergangenen Jahren basiere. Aktuelle Geschehnisse oder Gesetzesänderungen würden außer Acht gelassen. Eine online basierte Datenbank unter Beteiligung der örtlichen Träger und dem Ministerium könnte dazu beitragen, dass alle Daten gleich- und rechtzeitig geliefert werden könnten. Dies bedürfe jedoch einer gemeinsamen Absprache. Man hoffe sehr, dass das Land nun sehr zeitnah den Sozialdatenpool gemeinsam mit den Landkreisen und kreisfreien Städten und kommunalen Landesverbänden auf den Weg bringe. Die Erhöhung des Lohnkostenzuschusses für Arbeitgeber von 40 % auf bis zu 60 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV werde insbesondere aufgrund der höheren Anreizwirkung begrüßt. Allerdings müsse das Instrument Budget für Arbeit bei allen Beteiligten stärker als bisher beworben werden. Insgesamt könne man festhalten, dass Mecklenburg-Vorpommern vergleichsweise weit in der Umsetzung der Thematik sei, allerdings ohne das Konnexitätsproblem gelöst zu haben. Eine Rechtsverordnung zum Ersatz des Landesrahmenvertrages bestehe, ein Bedarfsermittlungsinstrument sei flächendeckend eingeführt worden und ein Großteil der Leistungen der Eingliederungshilfe seien bereits nach dem SGB IX verhandelt. Auch das Thema der Wirksamkeitsüberprüfung sei mit in die Rechtsverordnung eingebunden worden. Somit seien die Grundsteine gelegt, um nun die Leistungen personenzentriert auszugestalten und die Eingliederungshilfe strategisch weiterzuentwickeln. Allerdings führe das ungelöste Konnexitätsproblem nicht nur zu gerichtlichen Verfahren, sondern auch dazu, dass der Landesrahmenvertrag von den beiden kreisfreien Städten bislang nicht habe unterschrieben werden können.

Anka Topfstedt (Landkreistag M-V) stellt dar, dass grundsätzlich der Gesetzesentwurf begrüßt werde und in weiten Teilen Zustimmung finde, wobei es

durchaus einige Kritikpunkte gebe. Man stehe zu der politischen Einigung über die Gesamtsumme des Mehrbelastungsausgleichs im Rahmen des Kommunalgipfels am 13.12. Gleichwohl müsse angemerkt werden, dass die Einigung über die Gesamtsumme vor neun Monaten getroffen worden sei. Zu diesem Zeitpunkt seien weder der Krieg in der Ukraine noch die trabende Inflation abzusehen gewesen. Beides habe erhebliche Auswirkungen auf den Mehrbelastungsausgleich. Man halte es daher für dringend geboten, dass die Gesamtsumme angehoben werde und eine Dynamisierung des Ausgleichsbetrages erfolge, da in den Mehrbelastungen variable Kostenbestandteile enthalten seien, z. B. regelmäßige Personalkostensteigerungen durch Tarifanpassungen. Zum Zweiten kritisiere man massiv die Regelungen zur Datenerhebung nach § 18 Abs. 1 AG SGB IX. Diese widerspreche allen Absprachen im Kommunalgipfel vom 13.12. In diesem sei vereinbart worden, dass das Land und die Kommunen einen gemeinsamen Datenpool einrichten würden, der auch auf bereits vorliegende Daten, Informationen und/oder statistische Berichte zurückgreifen solle. Hierzu habe eine gemeinsame Arbeitsgruppe gebildet werden sollen, die die Datensammlung und die jeweilige Steuerungsempfehlung im Jahr 2022 habe erarbeiten sollen. Diese Absprache sei nicht eingehalten worden. Vielmehr werde an den Kommunen vorbei eine Datenerhebungspflicht aufgenommen, die von der Landesseite festgelegt worden sei. Man habe bereits mehrfach gegenüber dem Land signalisiert, dass die geforderten Daten teilweise nicht erhoben werden könnten, da die technischen Voraussetzungen nicht vorlägen und die Daten zum Teil auch noch gar nicht erhoben worden seien. Dieser Mitteilung zum Trotz werde nun die Datenerhebung vom Land nicht nur in den Gesetzentwurf aufgenommen, sondern diese sogar mit einer Sanktionsmöglichkeit bei Nichtlieferung verschärft. Da diese Daten teilweise de facto nicht lieferbar seien, gehe man bereits jetzt davon aus, dass die Landkreise zukünftig nur noch 90 % der ihnen zustehenden Abschläge erhalten würden. Es sei klar angezeigt, dass der Wille bei den Landkreisen bestehe, den gemeinsamen Datenpool in Zusammenarbeit mit dem Land einzurichten. Die Regelung in der jetzigen Form lehne man jedoch ab. Es sei betont, dass die in § 18 Abs. 1 vorgesehene Ermächtigung zur Rechtsverordnung, die auch die Möglichkeit des Einbehaltes von bis zu 10 % der Erstattungen des Landes Rücknahme regeln solle, nicht zielführend sei. In Artikel 72 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern werde ausgeführt, dass die

Ermittlung der durch Aufgabenübertragung entstandenen Mehrbelastungen aufgrund einer von dem Gesetzgeber durchzuführenden Prognose zu erfolgen habe. Geboten sei eine gründliche gesetzgeberische Befassung mit den tatsächlichen Grundlagen der Prognoseentscheidung unter Ausschöpfung der zugänglichen Erkenntnisquellen bei Berücksichtigung der Verhältnisse vor Ort. Das Ministerium selbst führe an, dass diese Daten als ungenau zu bewerten seien. Es bestehe der Eindruck, dass sich das Land bei der Ausgestaltung des Gesetzesentwurfs zu sehr vom politischen Konsens des Kommunalgipfels im Dezember 2021 habe leiten lassen und sich damit zu wenig mit der Frage befasst habe, wie der durch das Landesverfassungsgericht geforderte faktenbasierte Ausgleich zu erreichen sei. Hinsichtlich des Budgets für Arbeit sei angemerkt, dass nicht die Bemessung der Zuschüsse für den Arbeitgeber kritisch zu sehen sei. Vielmehr könne neben mangelnder Bereitschaft der Arbeitgeber auch Unkenntnis eine Rolle spielen. Hier wäre eine landesseitig gesteuerte und finanzierte Werbekampagne möglicherweise hilfreich. Der kooperative Ansatz bei der Fachaufsicht werde befürwortet. Gleichwohl mangele es oftmals an zügigem Handeln. Langwierige Abstimmungsprozesse, auch zum Teil zwischen den Ministerien, würden hemmend wirken. Dadurch ergebe sich das Risiko, dass Eingliederungshilfe- und Sozialhilfeträger uneinheitlich handeln könnten.

Nadine Romanowsky (Diakonische Werk M-V) erklärt, dass bereits in § 1 bei der Nennung der Ziele eine Einschränkung des Bundesteilhabegesetzes auf den Aspekt der Wirtschaftlichkeit von Angeboten für Menschen mit Behinderung erfolge. In erster Linie sei es aber das Ziel des Bundesteilhabegesetzes, eine Umsetzung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und zu erreichen. Daher brauche es die dauerhafte Sicherung leistungsfähiger, personenzentrierter Unterstützungsangebote. Die Förderung der Deckung der Bedarfe könne nur durch diese Sicherung gewährleistet werden. Darüber hinaus empfehle man die Streichung des Wortes „wirtschaftlicher“ in § 1 Nr. 2 im Zusammenhang mit der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung. Diese Formulierung dürfe nicht das Wunsch- und Wahlrecht nach § 8 SGB IX außer Kraft setzen. Die Wirtschaftlichkeit der Angebote müsse sich weiterhin auf den Vertragsabschluss der Leistungsträger und Leistungserbringer konzentrieren. Die Ziele dieses Gesetzes würden damit

abschließen, dass eine einheitliche Rechtsanwendung sichergestellt werden müsse. Es sei betont, dass die Bedarfsermittlung mittels Integrierten Teilhabeplans (ITP) bereits seit Januar 2018 erfolgen solle. Hier sei noch einmal auf die langwierige und nicht einheitliche Umsetzung der Bedarfsermittlung mit dem ITP hingewiesen. Hinsichtlich der Aufgaben der Leistungsträger sei angemerkt, dass hinsichtlich der Aufgabenerfüllung noch stärker auf den Bereich der Beratung und der gesetzlich festgelegten Methodenkompetenz abgestellt werden müsse, wie in § 97 SGB IX beschrieben. Nachwievor plädiere man für einen regionalen und landesweiten fachlichen Austausch zur einheitlichen Umsetzung des ITP in Mecklenburg-Vorpommern unter Beteiligung der Leistungserbringer, da nur so eine Weiterentwicklung und bedarfsgesteuerte Planung personenzentrierter Angebote erfolgen könne. Die Finanzierung der Aufgabenerfüllung der Träger der Eingliederungshilfe dürfe nicht ausschließlich unter der Prämisse der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit stehen. Die Ausgestaltung und Gewährung personenzentrierter Leistungen dürfe nicht daran scheitern, dass den Landkreisen und kreisfreien Städten nicht ausreichend finanzielle Mittel gewährt würden. Die geplante Kürzung von bis zu 10 % bei Nichtübermittlung der Daten für die Berechnung des Mehrbelastungsausgleichs dürfe nicht dazu führen, dass Bedarfe von Leistungsberechtigten am Ende aufgrund fehlender Mittel nicht gedeckt werden könnten. Die Kürzungen dürften keinesfalls in der Antragsbearbeitung, der Bedarfsermittlung, der Verhandlung von Leistungsangeboten bis hin zu Auswertung und Weiterentwicklung zur Deckung der Bedarfe der leistungsberechtigten Menschen spürbar werden. Dies bedürfe auf jeden Fall einer klareren Formulierung und gezielten Steuerung von Sanktionen. In Zeiten der Digitalisierung würden Datenerhebungen kein Hindernis mehr darstellen. Fraglich sei oft die adäquate Datenerhebung zur Zielstellung. Hier müsse durch effektive Datenauswahl, niedrigschwellige Datenerhebung aus den bereits bestehenden Informationen und ausreichende IT-Ausstattung, eine angemessene Grundlage für Datenerhebungen gelegt werden. Die Vorgehensweise der Schätzungen dürfe nicht dazu führen, dass Leistungsberechtigten trotz bestehender Bedarfe aufgrund fehlender finanzieller Mittel keine Leistungsbewilligung und die dazugehörige Leistungsfinanzierung erhalten würden. Im Zweifelsfall sei jedoch eine Schätzung der Bemessungsgrundlage wichtig, um für die Leistungsberechtigten keine Bewilligungs-

und Finanzierungslücken in der Leistungserbringung zu verursachen. Das Diakonische Werk begrüße grundsätzlich eine Konkretisierung der Datenerhebung zur Aufgabenerfüllung und Kostenentwicklung, nur so könne Transparenz in der Entwicklung der Eingliederungshilfe hergestellt werden. Grundsätzlich sei es aber eine Aufgabe der Leistungsträger, die nicht auf die Leistungserbringer übertragbar sei. Die Anhebung der vorgesehenen Mindesthöhe für das Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX sei grundsätzlich zu begrüßen. Der Landesrahmenvertrag gemäß § 131 Abs. 1 SGB IX sei am 19. Dezember 2019 per Landesverordnung in Kraft gesetzt worden. In diesem würden zum Teil sehr ausführlich die Rahmen zur Leistungsberingung und Finanzierung bis hin zum Verfahren von Verhandlungen von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen und schließlich auch das Verfahren zur Wirksamkeit von Angeboten geregelt. Die Umsetzung verlaufe aus Sicht des Diakonischen Werks aus unterschiedlichen Gründen zu langsam. Hierbei seien pandemiebedingte Umsetzungsschwierigkeiten einmal ausgenommen. Zum Beispiel bestünden bei den Leistungserbringern Unsicherheiten in der Personalplanung durch eine Umstellung der Finanzierungssystematik auf Fachleistungsstunden. Ein wesentlicher Grund seien zu langwierige Verhandlungen der Leistungen, obwohl hierzu von allen Seiten vereinbarte Musterleistungsvereinbarungen vorliegen würden. Der Benennung der Voraussetzung für die Aufnahme von Verhandlungen über Vergütungsvereinbarungen seitens des Kommunalen Sozialverbandes stehe man höchst kritisch gegenüber. Grundsätzlich müsse man feststellen, dass diese Neuregelungen über die Regelungen des § 125 SGB IX hinausgehen würden. In Bezug auf § 94 SGB IX sei angemerkt, dass mit der Neuregelung ebenso eine Eigenständigkeit der zentralen Stelle entstehe, die im Bundesrecht so nicht vorgesehen sei. Es sei zu befürchten, dass die Zulässigkeit eines Schiedsstellenantrages für ein Vergütungselement erst nach dem gemäß § 4 AG SGB IX maßgeblichen Zeitpunkt für das Entstehen der Zuständigkeit der zentralen Stelle angenommen werde. Dieses Verfahren lasse befürchten, dass sich die Verhandlungen um wenigstens ein weiteres Jahr bei durchschnittlicher Verfahrensdauer verlängern würden. Man schlage daher vor, diesen Passus zu streichen oder bei der vorgesehenen tatsächlichen Aufgabenverteilung eine Regelung zu treffen, die eine im Sinne der bundesrechtlichen Regelungen zügige

und zusammenhängende Verhandlung des Leistungs- und Vergütungselements der Vereinbarung nach § 125 SGB IX ermögliche und befördere.

Dieter Eichler (Vertreter Paritätische Wohlfahrtsverband M-V und Dreescher Werkstätten) führt aus, dass es ein Ziel des Bundesteilhabegesetzes sei, in erster Linie eine Umsetzung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen zu können. Zu etwaigen Änderungen des Landesausführungsgesetzes SGB IX und andere Gesetze sei daher herausgestellt, dass bereits in § 1 bei der Nennung der Ziele eine Einschränkung des Bundesteilhabegesetzes auf den Aspekt der Wirtschaftlichkeit von Angeboten für Menschen mit Behinderung erfolge. Man fordere daher die Streichung des Wortes „wirtschaftlicher“ in § 1 Nr. 2 und empfehle die Aufnahme als weiteres Ziel die dauerhafte Sicherung leistungsfähiger Unterstützungsangebote. Die Förderung der Deckung der Bedarfe werde nur durch diese Sicherung gewährleistet. Beides sei eng miteinander verknüpft. Die Finanzierung der Aufgabenerfüllung der Träger der Eingliederungshilfe könne nicht nur unter der Prämisse der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit stehen, sondern müsse zu allererst dem Anspruch der gleichen Umsetzung der Ziele des Eingliederungshilferechts für alle Menschen mit Behinderungen in Mecklenburg-Vorpommern genügen. Daher dürfe die Ausgestaltung und Gewährung personenzentrierter Leistungen nicht daran scheitern, dass den Landkreisen und kreisfreien Städten nicht ausreichend finanzielle Mittel gewährt würden. Die geplante Kürzung von bis zu 10 % bei Nichtübermittlung der Daten für die Berechnung des Mehrbelastungsausgleichs dürfe nicht dazu führen, dass Bedarfe von Leistungsberechtigten nicht gedeckt werden könnten. Bei der vorgesehenen Datenerhebung müsse darauf geachtet werden, dass bereits vorhandene Daten für die Erhebung der Statistik genutzt würden. Insbesondere die Leistungserbringer dürften hierbei nicht zusätzlich belastet werden, wenn es um die Zusammenstellung von Daten gehe, die bereits seitens des Sozialleistungsträgers vorliegen würden. Zu hinterfragen sei die Datenerhebung zum Stundenumfang und der Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den einzelnen Angeboten der Eingliederungshilfe. Hier sei auf die vereinbarte Systematik der Vergütungsvereinbarungen und auch Leistungsvereinbarungen verwiesen, die von einem Datum bei der Vereinbarung der Anzahl der Beschäftigten in Abhängigkeit vom

vereinbarten Leistungsangebot und der angenommenen Anzahl von zu Unterstützenden ausgehe und im Rahmen der Leistungserbringung dynamisch sei. Insgesamt gelte es, den Grundsatz der Datenminimierung einzuhalten. Zu berücksichtigen und für die Planung auch der zu besetzenden Fallmanagerstellen auf der Leistungsträgerseite sei eine Übersicht über das laufende und abgeschlossene Gesamt- und Teilhabeplanverfahren auf der Grundlage des ITP wichtig. Damit verbunden ergebe sich gegebenenfalls ein konkreterer Stellenbedarf, um die gesetzlichen Verfahrensfristen für die antragstellenden Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen. Insgesamt sei es für die Träger von Leistungsangeboten wichtig, dass alle von ihnen betreuten Menschen mit Behinderung nach gleichen Maßstäben den Zugang zu den Leistungen erhalten würden. Dies sei gerade aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit den Anforderungen an die Gesamt- und Teilhabeplanung fraglich. Insofern sei die Umsetzung von landeseinheitlichen Standards in der vereinbarten Form mehr als wünschenswert. Für eine landeseinheitliche Umsetzung sei es erforderlich, dass in der AG Soziales die Umsetzung regelmäßig thematisiert und konkrete Festlegungen getroffen würden, wenn unterschiedliche Umsetzungsstandards festgestellt würden. Zudem bedürfe es einer zentralen neutralen Ombudsstelle, angesiedelt beim Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, bei der die Fragen, Probleme oder auch Schwierigkeiten im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren gemeldet werden könnten. Dann könnten einvernehmliche Lösungen gesucht werden. In der Praxis müsse der Lohnkostenzuschuss für das Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX auch ausgeschöpft werden. Dabei würden sich die Dauer und der Umfang der Leistungen nach den Umständen des Einzelfalles bestimmen. So könne es bei einem kurzen Bewilligungszeitraum zu einer Überforderung des Teilnehmers am Budget für Arbeit führen. Zudem müsse sichergestellt werden, dass begleitende Angebote für den Teilnehmer am Budget für Arbeit als auch für seinen Arbeitsgeber angeboten würden. Bei der Höhe sei es wünschenswert, wenn der Bundesgesetzgeber die Zuschusshöhe deutlich nach oben verschiebe. Ziel müsse es sein, dass eine Beschäftigung nach tariflichen Regelung und einer Einstufung entsprechend den Anforderungen an die Stelle erfolgen könne. Die Chance für eine stabile Eingliederung steige mit der Intensität der Begleitung. Die persönliche Begleitung durch eine Vertrauensperson sei dabei sehr wichtig. Dafür sei eine zeitliche

angemessene und auf Langfristigkeit angelegte Leistungsbewilligung sinnvoll. Hingewiesen sei ebenso auf die besondere Problematik der Kosten der Unterkunft. Zwar seien mit Inkrafttreten des SGB IX fachliche Leistungen von existenzsichernden Leistungen getrennt worden. Jedoch zeige sich gerade bei der Berechnung der Miete der Wohnungen in besonderen Wohnformen ein dringender und kurzfristig notwendiger Regulierungsbedarf. Die Benennung der Voraussetzungen für die Aufnahme von Verhandlungen über Vergütungsvereinbarungen seitens des Kommunalen Sozialverbandes im AG SGB IX bewerte man sehr kritisch. Zum einen gehe die Festlegung deutlich über die in § 125 SGB IX festgelegten Regelungen hinaus. Zum anderen führe dies im Einzelfall zu einer extremen Schieflage, die bis zur Leistungseinstellung des Leistungserbringers führen könne. Insgesamt sehe man in der vorgeschlagenen Regelung in § 4 Abs. 2 einen Verstoß gegen die bundesrechtliche Regelung, da hier eine Vergütungsvereinbarung nach § 125 Abs. 3 SGB IX auch ohne verbindliche Leistungsvereinbarung nach § 125 Abs. 2 SGB IX möglich sei. Man schlage daher vor, diesen Passus zu streichen.

Christoper Rein (Landkreis Rostock) betont, dass mit § 18 AG SGB IX eine Verpflichtung der Eingliederungshilfeträger zur fortlaufenden Datenerhebung und -übermittlung an das Land eingeführt werden solle. Der § 18 AG SGB IX regele in diesem Zusammenhang, dass die Daten vor allem geeignet sein müssten, den Nachweis, insbesondere über die Erreichung der Ziele nach § 1 AG SGB IX, die Ausübung der Steuerungsverantwortung der Eingliederungshilfeträger sowie die Kostenentwicklung im Bereich der Eingliederungshilfe zu führen. Nach der Rechtsauffassung des Landkreises Rostock sei bereits die offene Formulierung des § 18 AG SGB IX „vor allem“ hinsichtlich des Zwecks der Datenerhebung problematisch. Sie erlaube eine inhaltlich nahezu unbeschränkt erweiterbare und austauschbare Zweckbindung der durch die Eingliederungshilfeträger fortlaufend zu erhebenden Daten seitens des Landes, welche im Gesetz selbst nicht ansatzweise definiert würde. Dies erscheine in Anbetracht der Grundsätze zur Erhebung von Daten, insbesondere dem Erfordernis der Erforderlichkeit einer Datenerhebung, als zu unbestimmt. Auch aus verwaltungsökonomischer Sicht bleibe festzuhalten, dass unter Berücksichtigung des Gebots der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die geforderte fortlaufende Datenerfassung dem offenen Zweck der Erhebung zu einem

erheblich erhöhten Abfragevolumen führen könnte, welches zu einem Personalaufwuchs führen dürfte, der wiederum im Rahmen der Konnexität zu berücksichtigen sei, weil bereits jetzt in der Vergangenheit geforderte Daten nicht lediglich maschinell erfasst und übermittelt worden seien. Man begrüße ausdrücklich den Umstand, dass das Nähere zur Datenerhebung und -übermittlung in einer Rechtsverordnung geregelt werden solle und sich diesbezüglich die Beteiligten abstimmen würden. Indes sei es aus Sicht des Landkreises Rostock begrüßenswert, wenn eine Abstimmung mit den Eingliederungshilfeträgern bereits bei Erlass der Rechtsverordnung erfolgen würde und nicht erst danach in einem Verfahren außerhalb des Rechtscharakters einer Verordnung. Der Landkreis Rostock lehne die Sanktionsmöglichkeiten nach § 18 AG SGB IX vollumfänglich ab. Diesseits würden bereits dem Grunde nach starke rechtliche Zweifel daran gehegt, ob eine Norm mit Sanktionscharakter, die auf der Übermittlung von Daten ohne gesetzlich klar definierten Zweck beruhe, überhaupt den Erfordernissen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes genügen würde. In Verbindung mit dem Umstand, dass gemäß § 18 AG SGB IX die Umsetzungsdetails der zu erlassenden Verordnung mit den Eingliederungshilfeträgern lediglich abzustimmen seien und bereits in der Vergangenheit Daten gefordert worden seien, die aus fachlichen sowie tatsächlichen Gründen schlicht nicht hätten geliefert werden können, könnte ferner der Fall eintreten, dass die Eingliederungshilfeträger mangels Umsetzungsmöglichkeit in eine „Dauersanktionierung“ eintreten würden. Die Norm würde damit ihren Sanktionscharakter verlieren und zum Regelfall, was ebenfalls gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen dürfte. Im Falle einer gleichzeitig erhöhten Datenabforderung käme dies darüber hinaus einer indirekten dauerhaften Finanzierungskürzung bei Aufgabenlaststeigerung gleich, sodass auch Folgefragen in Bezug auf den Konnexitätsgrundsatz nach § 91 KV M-V zu beantworten seien.

Dietger Wille (Landkreis Vorpommern-Greifswald) erklärt, dass es sich bei der Thematik um eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises handele. Dies bedeute, dass man die Aufgaben nach fachlicher Weisung ausführe. Die fachliche Weisung hinsichtlich der Standards zu konkreten Ausführungen liege also nicht beim Landkreis. Allerdings sei man hinsichtlich der neuen Rechtslage darauf angewiesen gewesen, eigene Annahmen hinsichtlich der personellen und sachlichen

Ausstattungen zu treffen. Dies hätte Konsequenzen bezüglich der Haushalts- und Stellenplanungen gehabt. Gleichzeitig sei die Finanzierung dieser Bedarfe unklar gewesen. Dies habe dazu geführt, dass man als Landkreis bei der Einstellung des Personals seit Jahren abwartend reagieren müsse. Trotzdem seien die Aufgaben aber vorhanden. Am Ende müsse das von dem vorhandenen Personal geleistet werden. Diese Dauerüberlastung des Personals spürten natürlich ebenso die betroffenen Hilfeempfänger. Stand jetzt reiche die Finanzierung des Landes nicht aus, um diese Aufgaben bewältigen zu können. Hinzukomme, dass der Landkreis Vorpommern-Greifswald sich schon seit Jahren in einer notwendigen Haushaltskonsolidierung befinde. Dies bedeute gleichzeitig, dass die Landesregierung dem Landkreis massive Sparvorgaben hinsichtlich des Stellenplanes abfordere. Daher falle es schwer, in diesem Bereich so zu agieren, dass man ausreichend Personal einplanen könne. Daher brauche es klare Vorgaben von der entsprechenden Fachaufsicht, welche Standards zu erfüllen seien, damit man landeseinheitlich und vergleichbar handeln könne. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen 140 Hilfeempfänger pro Mitarbeiter/Mitarbeiterin würden konkret bedeuten, dass sich ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin 2,8 Stunden pro Monat um einen Hilfeempfänger kümmern könne. Dieser Stundensatz sei nach Auffassung des Landkreises nicht auskömmlich. Hinzukomme, dass man ebenso Qualifizierungsbedarf in diesem neuen Feld einplanen müsse. Dies gelte insbesondere für die Neuanstellungen. Es stehe zu befürchten, dass der Landkreis diese Aufgabe nicht angemessen erledigen könne, wenn es nicht zu einem deutlich verbesserten Personalschlüssel komme.

Abg. **Anne Shepley** erkundigt sich nach der optimalen Ausgestaltung des Budgets für Arbeit.

Nadine Romanowski (Diakonisches Werk M-V e. V.) antwortet, dass das Budget für Arbeit personenzentriert ausgestaltet sein müsste. Dies beziehe sowohl die Bedarfsermittlung als auch den Lohnkostenzuschuss mit ein.

Abg. **Christine Klingohr** betont, dass es auf dem Kommunalgipfel mit den kommunalen Vertretern eine Einigung hinsichtlich der finanziellen Kennzahlen gegeben habe. Diese seien im Gesetzentwurf zu finden.

Anka Topfstedt (Landkreistag M-V) **und Thomas Deiters** (Städte- und Gemeindetag M-V) betonen, dass die Festlegungen des Kommunalgipfels hinsichtlich der Finanzausstattung nicht geeignet seien, eine ordnungsgemäße Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zu gewährleisten. Daher ergebe sich für den Landesgesetzgeber ein Nachsteuerbedarf.

Ende der Sitzung: 17:07 Uhr

Re/Win

Katy Hoffmeister
Vorsitzende